

1
2
3
4
5
6
7
8
9

10

»X Geschäftsordnung

12 **der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Eichstätt**

13 Stand: November ~~2017~~2021

14

I. GELTUNGSBEREICH

16

§ 1

18 Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Diözesanebene für die Diözesanversamm-
19 lung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Diözesanverband Eichstätt. -

20 Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

21

22

II. VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

24

§ 2 Tagesordnung

26 Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gem. Ziff. ~~114-~~
27 ~~119~~51-55 der Satzung der Diözesanebene gestellt sind.

28 Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung än-
29 dern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht
30 als dringlich bezeichnet.

31

§ 3 Einladung

33 Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie enthält Informationen
34 zur Tagungsart (physisch, virtuell oder beides). Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die
35 erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.~~Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schrift-~~
36 ~~lich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufü-~~
37 ~~gen. Zu Versammlungen, deren Termine von der Diözesanversammlung selbst beschlossen worden~~
38 ~~sind, ist mit einer Frist von wenigstens drei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung~~
39 ~~einzuladen. Anträge und weitere Tagungsunterlagen werden per E-Mail versandt.~~

40

41

III. SITZUNGSLEITUNG

43

§ 4 Vorsitz

45 Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest,
46 welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungslei-
47 tung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

48 Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

49

§ 5 Leitung

50

51 Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innenRedner*innen
52 ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur
53 Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.
54 Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es-die
55 Person durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung
56 entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausge-
57 schlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die
58 Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

59
60

61 IV. ANTRÄGE

62

63 § 6 Beratung

64 Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern
65 der Diözesanleitung sowie AntragstellernAntragssteller*innen ist auf Verlangen außerhalb der Rei-
66 henfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung
67 die Beratung für geschlossen.

68 Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

69

70 § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

71 Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald
72 die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Auf-
73 grund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt
74 ein/e Redner/inein*e Redner*in hiergegen, entzieht ihm/ihrihm*ihr die Versammlungsleitung das
75 Wort.

76 Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

77

- 78 a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- 79 b) Antrag auf Vertagung,
- 80 c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- 81 d) Antrag auf Verweisung in die Diözesanleitung
- 82 e) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- 83 f) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 84 g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 85 h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 86 i) Antrag auf Nichtbefassung.

87

88 Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden
89 ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

90 Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

91

92

93 V. ABSTIMMUNG

94

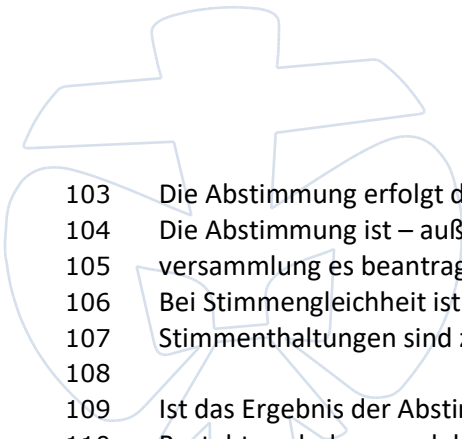
95 § 8 Beschlussfähigkeit

96 Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf
97 Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die
98 Diözesanversammlung als beschlussfähig.

99

100 § 9 Abstimmungen

101 Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst
102 abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.



103 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
104 Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Diözesan-
105 versammlung es beantragt.
106 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
107 Stimmenthaltungen sind zulässig. (Diese gelten als nicht abgegeben.)
108
109 Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht.
110 Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
111 Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/inden*die Pro-
112 tokollführer*in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

113
114

115 VI. WAHLEN

116

117 § 10 Wahlvorschläge

118 Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzu-
119 reichen.

120 Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der
121 Diözesanversammlung der Diözesanleitung einzureichen.

122 Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt
123 eingebracht werden, wenn sich die Diözesanversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimm-
124 berechtigten Mitglieder einverstanden erklärt.

125 Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

126

127 § 11 Verlauf der Wahl

128 Den Verlauf regelt die Wahlordnung.

129

130

131 VII. PROTOKOLLIERUNG

132

133 § 12 Protokoll

134 Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

135 a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,

136 b) Beschlüsse im Wortlaut,

137 c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

138

139 § 13 Protokollführer/inProtokollführung

140 Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.

141

142 § 14 Verlesung

143 Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

144

145 § 15 Beanstandungen

146 Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der
147 Protokollführers/inder Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.

148 Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

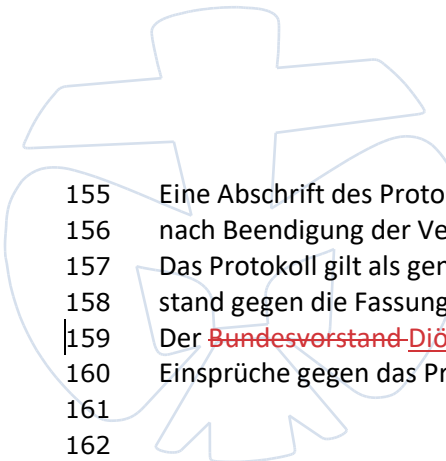
149

150 § 16 Unterzeichnung

151 Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in dem*der Protokollführer*in und von einem Mit-
152 glied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

153

154 § 17 Übersendung



155 Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen
156 nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.
157 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvor-
158 stand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.
159 Der ~~Bundesvorstand~~Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über
160 Einsprüche gegen das Protokoll.

163 VIII. WAHLAUSSCHUSS

165 § 18 Einsetzung und Besetzung

166 Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden
167 Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehören an: drei zum
168 Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung, die von der Diözesan-
169 versammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der
170 Diözesanleitung.

171 Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

173 § 19 Berichterstattung

174 Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/eine*n Vorsitzende*n, der/die/die*der die Ge-
175 schäftsführung wahrnimmt.

176 Er/Sie/Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über die Arbeit des Wahlausschusses
177 und stellt die Kandidaten rechtzeitig vor.

179 § 20 Aufgabe

- 180 1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anste-
181 hende Fristen.
- 182 2. Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge/Vorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschla-
183 genen. Er in-formiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben.
184 Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche.
- 185 3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ wer-
186 den.
- 187 4. Er führt die Wahl durch. Näheres regelt die Wahlordnung.

190 IX. WEITERE AUSSCHÜSSE

192 § 21 Einsetzung

193 Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

195 § 22 Besetzung

196 Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern und aus zwei
197 Mitgliedern der Diözesanleitung.

198 Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen/Berater*innen heranzuziehen.

200 § 23 Vorsitz und Berichterstattung

201 Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/eseine*n Vorsitzende*n und dessen/deren-Stellvertre-
202 ter/in eine Stellvertretung.

203 Er wählt eine/n Berichterstatter/in, der/die/Diese beiden unterrichten die Diözesanversammlung über
204 das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und geben den Entscheidungsvorschlag bekannt-gibt.



207 **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

208

209 **§ 24 Auslegung**

210 Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

211

212 **§ 25 Inkrafttreten**

213 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

214

215

216

217

218 ~~Beschlossen: ————— Diözesanversammlung, November 2017 in In-~~

219 ~~golstadt~~ Beschlossen von der Diözesanversammlung im November 2017 in Ingolstadt.

220 Fortlaufend ergänzt und geändert, zuletzt von der Diözesanversammlung im November 2021 in Sulz-

221 bürg.